

Änderung der Richtlinie des Freistaates Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Teil II: Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Die GRW-Richtlinie Teil II vom 24.02.2009, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 11/2009 am 16.03.2009, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.1.11 wird wie folgt neu gefasst:

„2.1.11 Für Regionen, die über ein funktionierendes Regionalmanagement verfügen, kann ein Regionalbudget bis zu drei Jahren bewilligt werden. Die Abgrenzung der Region für ein Regionalbudget muss mit dem Plangebiet übereinstimmen, das Grundlage eines Regionalmanagements ist. Maßgeblich für die räumliche Abgrenzung sind die Regionalmanagement-Vorhaben, die aus der GRW gefördert wurden, d. h. mindestens der Größe eines Landkreises entsprechen.

Das Regionalbudget kann für Projekte mit regionaler Wirkung eingesetzt werden, die ausgerichtet sind auf:

- Stärkung regionseigener Kräfte,
- Verbesserung der regionalen Kooperation,
- Mobilisierung regionaler Wachstumspotenziale und Initiierung regionaler Wachstumsprozesse,
- Marketing für die Region.

Aus dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung einzelner Unternehmen erfolgen.

Die Förderung eines Regionalbudgets für eine Region, in der die Förderung eines Regionalmanagements aus der GRW noch läuft, kann dann erfolgen, wenn das Regionalmanagement sich mindestens in der Phase der ersten Verlängerung der Förderung befindet, d. h. frühestens nach drei Jahren. Aus dem Regionalbudget können dann nur Projektkosten gefördert werden.

Aufwendungen für ein gefördertes Regionalmanagement dürfen nicht gleichzeitig gefördert werden.“

2. Nach Ziffer 2.1.11 wird folgende Ziffer 2.1.12 eingefügt:

„2.1.12 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von leitungsgebundenen oder funkbasierten Breitbandinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Breitbandanbindung von Industrie- und Gewerbegebieten oder mehreren Gewerbebetrieben.

Bei leitungsgebundener Breitbandinfrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

Förderfähig ist nur die Wirtschaftlichkeitslücke (unrentierliche Anschlusskosten). Zur Reduzierung der Wirtschaftlichkeitslücke soll auch der Bedarf umliegender nicht förderfähiger Betriebe und Haushalte berücksichtigt und in die Förderung mit einbezogen werden.

In Gebieten, in denen ein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht bzw. gewerbliche Angebote zur Bereitstellung von Breitbandinfrastruktur in der notwendigen Qualität ohne Förderung vorliegen, erfolgt keine Förderung.

Vor Bewilligung der Fördermittel hat der Träger der Maßnahme im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens zu ermitteln, ob ein Unternehmen die Infrastruktur ohne Zuwendung realisieren kann.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn eine fehlende oder unzureichende Versorgung der Industrie- und Gewerbegebiete bzw. Unternehmen nachgewiesen und ein entsprechender Bedarf nach Breitbandinfrastruktur ermittelt und aufgezeigt wird. Kennzeichen für eine Unterversorgung sind:

- Der verfügbare Breitbandzugang steht im Durchschnitt mit weniger als 2 Mbit/s zur Verfügung und ist nicht symmetrisch.
- Es besteht ein für die Unternehmen unangemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis verglichen mit dem Preis-Leistungs-Verhältnis der Breitbandversorgung für Unternehmen in benachbarten Ballungsgebieten.

Zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers hat der Träger der Maßnahme ein offenes und transparentes Auswahlverfahren durchzuführen. Die Leistungen sind öffentlich, wettbewerbs-, technologie- und anbieterneutral auszuschreiben.

Die Auswahl des geeigneten Netzbetreibers oder im Falle eines Technologiemies der geeigneten Netzbetreiber erfolgt auf Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den die Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich halten. Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf die Vorleistungsebene (technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität).

Für den Fall, dass eine Ausschreibung erfolglos bleibt oder die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei der Realisierung durch den Träger der Maßnahme selbst, kann der Träger der Maßnahme die Investition selbst durchführen.

Auf die Investition zur Herstellung des offenen Zugangs auf die Vorleistungsebene kann aufgrund von technologischen Restriktionen bzw. wenn dies die Investition um mindestens 50 % verteuern würde, verzichtet werden.

Bereits bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

Förderfähig ist in Verbindung mit der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten auch die Verlegung von Leerrohren inklusive deren Verbindungs- und Abzweigbauteile, die für die Breitbandinfrastruktur genutzt werden können. Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit durch eine landkreisweite Konzeption zur Breitbanderschließung (Leerrohrkonzeption) nachgewiesen wird.“

3. In Ziffer 2.2 wird das 2. Tilet gestrichen.

4. In Ziffer 2.2 wird das 4. Tilet wie folgt ergänzt:

„Ausgenommen hiervon ist die Förderung von Bedarfsanalysen und Machbarkeitsstudien auf Ebene der Landkreise / kreisfreien Städte in Verbindung mit Ziffer 2.1.12.“

5. In Ziffer 4.6 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Hiervon abweichend sollen bei der Förderung von Bedarfsanalysen und Machbarkeitsstudien der Landkreise / kreisfreien Städte in Verbindung mit Ziffer 2.1.12 nur Vorhaben bewilligt werden, deren zuwendungsfähige Kosten mehr als 7.500 € betragen.“

6. Nach Ziffer 5.5 wird folgende neue Ziffer 5.6 eingefügt:

„5.6 Die Zuwendung für Bedarfsanalysen und Machbarkeitsstudien der Landkreise / kreisfreien Städte in Verbindung mit Ziffer 2.1.12 kann bis zu 90 % der förderfähigen Kosten, höchsten jedoch 50.000 € betragen.“

7. Die bisherigen Ziffern 5.6 bis 5.7 werden die Ziffern 5.7. bis 5.8.

8. In Ziffer 7.1 Satz 2 wird nach „Ziffern 2.1.1 bis 2.1.9“ eingefügt „und 2.1.12“.

9. In Ziffer 7.6 Satz 2 wird nach „Ziffern 2.1.1 bis 2.1.9“ eingefügt „und 2.1.12“.

10. Die Änderungen treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle Anträge ab diesem Zeitpunkt.

Erfurt, den

Jürgen Reinholz
Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit